

Nach der Regierungsvorlage.

## Beilage

zum Gesetzentwurfe, die Wahlen für die

### § 1.

Zur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen der Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit und die Erfüllung des 25. Lebensjahres erforderlich.

### § 2.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

- a) Frauenspersonen,
  - b) Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen,
  - c) Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben,
  - d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,
  - e) Personen, welche von öffentlichen Aemtern, von der Rechtsanwaltschaft und von dem Notariate entsetzt oder suspendirt worden sind, letzteren Falles auf die Dauer der Suspension,
  - f) Personen, denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung,
  - g) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen Diejenigen, welche sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhast befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind,
  - h) Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen,
- und
- i) Personen, welche die Abentrichtung der staatlichen Grund- und Einkommensteuer länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben.

### § 3.

Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Juristischen Personen steht solches nicht zu.

Die Nutznießer der Pfarr- und Schullehne können dagegen das Stimmrecht auf Grund ihres Nießbrauchsrechts ausüben, dafern sie den Vorbedingungen des § 1 entsprechen und ihnen keines der § 2 benannten Hindernisse entgegensteht.

### § 4.

Zur Wählbarkeit (als Abgeordneter) ist bei allen Wahlen die Stimmberechtigung nach § 1 und 2 und die Erfüllung des 30. Lebensjahres, sowie dreijähriger Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit erforderlich.